



Für
Arbeitgeber
von Beschäftigten
im Saarland

Politische Weiterbildung

Tel: 0681 / 501 7266
weiterbildung@bildung.saarland.de

Berufliche Weiterbildung

Tel.: 0681 / 501 4147
weiterbildung@wirtschaft.saarland.de

www.weiterbildung.saarland.de

März 2015

**Feststellung der Freistellungsfähigkeit nach § 6 Abs. 2 des Saarländischen
Bildungsfreistellungsgesetzes (SBFG) vom 10.02.2010 (Amtsbl. des Saarlandes S. 28)
für Bildungsveranstaltungen der politischen oder beruflichen Weiterbildung,
die in bestimmten Bundesländern als anerkannt gelten**

Bescheid

Hiermit bescheinigen wir gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 8 des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes (SBFG), dass

Bildungsveranstaltungen der politischen oder beruflichen Weiterbildung,

die in den Bundesländern Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein als Bildungszeit-, Bildungsurlaubs- bzw. Bildungsfreistellungsveranstaltungen anerkannt sind, auch für das Saarland als freistellungsfähig festgestellt gelten.

Wiederholungsveranstaltungen dieser als freistellungsfähig festgestellten Veranstaltungen gelten gemäß § 7 Absatz 4 SBFG ebenfalls als freistellungsfähig festgestellt, wenn sie im Wesentlichen nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten übereinstimmen.

Dieser Bescheid ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellung nicht mehr vorliegen. Wesentliche Veränderungen der für die Freistellungsfähigkeit der Bildungsveranstaltung maßgebenden Tatsachen sind daher unverzüglich dem Bundesland mitzuteilen, das den Freistellungsbescheid ausgestellt hat.

Im Auftrag

Christine Weiner
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

Willi Kräuter
Ministerium für Bildung und Kultur